|  |
| --- |
| Bitte Logo auswählen |

Diese Dokumentvorlage ist ein Auszug aus der DGUV-Veröffentlichung

**Fachbereich AKTUELL FBHM-120**

**Maschinen der Zerspanung – Checklisten**

Die Vorlage entspricht der Checkliste

**A. 1.2 „Handgesteuerte Karusseldrehmaschinen (alt) ohne CE-Kennzeichnung“**

in Anlage 1 „Checklisten für Maschinen, die vor dem Inkrafttreten der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht wurden“ der FBHM-120,   
Stand 01/2022.

Maßgeblich ist ausschließlich das Bezugsdokument, siehe [www.DGUV.de](https://www.dguv.de/), Webcode p022255.

Diese Tabelle unterstützt Sie dabei, Handlungsbedarf im Umgang mit Ihren Maschinen festzustellen und geeignete Maßnahmen abzuleiten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt Ihnen aber hilfreiche Anhaltspunkte für die Erstellung Ihrer Gefährdungsbeurteilung.

Der vorgegebene Text in der Tabelle ist geschützt und darf nicht verändert werden, da das Dokument sonst vom maßgeblichen Bezugsdokument und damit auch von den Normen und sonstigen Rechtstexten abweichen könnte, auf die Bezug genommen wird.

Die Spalten „Ja“, „Nein“ und „Handlungsbedarf“ sind editierbar.

A 1.2 Handgesteuerte Karusselldrehmaschinen (alt) ohne CE-Kennzeichnung

Hinweis: Die Checkliste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!

Mindestanforderungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Anwendungsbereich: Gilt in erster Linie für konventionelle Vertikal-Drehmaschinen ohne Arbeits­bühnen und Werkzeugmagazine/-wechsler. Für Großmaschinen gelten unter Umständen zusätzliche Anforderungen.

Der Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln kann sich im Laufe der Verwendungs­dauer zwar durch neue sicherheitstechnische Erkenntnisse verändern; daraus folgt aber nicht, dass zum Beispiel das Fortschreiben einer Produktnorm zwangsläufig eine Nachrüstverpflichtung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Bezug auf die Beschaffenheit für bereits verwendete Arbeitsmittel nach sich zieht. Die nach dem Stand der Technik sichere Verwendung älterer Arbeitsmittel kann auch über ergänzende Schutzmaßnahmen nach der Gefährdungsbeurteilung gewährleistet werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen haben (BetrSichV § 4 Absatz 2 Satz 2, „T-O-P-Prinzip“).

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung (firmenintern): |  |
| Herstellfirma: |  |
| Lieferfirma/Importfirma: |  |
| Typ: |  |
| Baujahr: |  |
| Umbau im Jahr: |  |
| Umbau ausgeführt von: |  |
| Sonstiges: |  |
|  |  |

Handgesteuerte Karusseldrehmaschinen (alt) ohne CE-Kennzeichnung

| Anforderungen | | **Ja** | **Nein** | **Handlungs- bedarf?** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Allgemeine Vorschriften für die Benutzung** | | | |
|  | Sind geeignete Hilfseinrichtungen zur Beseitigung von Spänen vorhanden? |  |  |  |
|  | Werden Späne nur bei ausgeschalteten Antrieben entfernt? |  |  |  |
|  | Werden bei Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrillen benutzt? |  |  |  |
|  | Werden Schutzschuhe mit durchtrittsicheren Sohlen benutzt? |  |  |  |
|  | Wird enganliegende Arbeitskleidung getragen? |  |  |  |
|  | Werden bei der Verwendung von Gegengewichten bei Bedarf deren erforderliches Gewicht und die sichere Befestigung auf der Planscheibe rechnerisch kontrolliert? |  |  |  |
|  | Wird darauf geachtet, dass bei Einricht- und Einmessvorgängen von einem Handsteuergerät oder Hängesteuertableau nur Einschaltbefehle gegeben werden dürfen, wenn sich niemand auf der Planscheibe befindet? |  |  |  |
|  | Existiert eine besondere Betriebsanweisung für die Bearbeitung unsymmetrischer Werkstücke, bei denen die Gefahr des Wegfliegens von Teilen besteht (Wegfliegen können Werkstücke, Gegengewichte, Werkzeuge, Spannelemente)? |  |  |  |
|  | Wurden entsprechende Sicherheitskennzeichnungen angebracht?  *(Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“)* |  |  |  |
|  | Sind die Maschinenbedienpersonen qualifiziert und wurden sie entsprechend unterwiesen? |  |  |  |
|  | Kann 1.10 nachgewiesen werden (schriftliche Dokumentation)? |  |  |  |
|  | **Beschaffenheitsanforderungen** | | | |
|  | Wird der Gefahrenbereich (Wirkbereich) durch eine trennende Schutzeinrichtung (Verkleidung, Schutzzaun oder mindestens Umwehrung) gesichert, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindert und/oder einen wirksamen Schutz vor wegfliegenden Teilen gewährleistet? **Hinweis:***Je nach Größe der Maschine sind Einzelfallprüfung und -Entscheidung notwendig.* |  |  |  |
|  | Ist die Verkleidung/Umzäunung bei Bedarf so gestaltet, dass die Beladung mit Hebezeugen und oder Flurförderzeugen möglich ist (z. B. schwenk- oder steckbare Schutzeinrichtung)? |  |  |  |
|  | Haben vorhandene Sichtscheiben in trennenden Schutzein­richtungen ausreichendes Rückhaltevermögen gegen wegfliegende Teile (z. B. sicher eingebaute Polycarbonat­scheiben)?  **Hinweis:** *Austausch-Intervall beachten!* |  |  |  |
|  | Wurden vorhandene Positionsschalter so ausgewählt und angebracht, dass sie nicht auf einfache Weise umgehbar sind *(*z. B. verdeckter Einbau, kodierte Schalter, unlösbare Befestigungen, Verwendung von jeweils zwei Schaltern)? |  |  |  |
|  | Sind um die Planscheibe herum stabile, feststehende (steckbare) Fangbleche angebracht, die unter anderem Späne zurückhalten? |  |  |  |
|  | Ist die rotierende Planscheibe beim Aufspannen/Ausrichten gegen Berühren gesichert worden (z. B. durch einen feststehenden Schutzring)? |  |  |  |
|  | Werden durch die Fangbleche besonders Fließspäne wirkungsvoll zurückgehalten (z. B. durch die Formgebung der Fangbleche)*?* |  |  |  |
|  | Können Bewegungen (z. B. Support, Planscheibe)bei nicht wirksamen Schutzeinrichtungen nur im Tippbetrieb angesteuert werden? |  |  |  |
|  | Ist gewährleistet, dass beim Stillsetzen die gefahrbringenden Bewegungen (speziell die Rotation der Planscheibe) möglichst schnell zum Stillstand kommt?  **Hinweis:** *Bei Bedarf Bremssystem verwenden.* |  |  |  |
|  | Wurde der (verschiebbare) Aufstieg auf eine hoch liegende Planscheibe mit rutschsicheren Trittflächen und bei Höhen über 1 m mit Handlauf und bei Bedarf mit einem Geländer ausgeführt? |  |  |  |
|  | Wurde bei einer hoch liegenden Planscheibe dafür gesorgt, dass sich dort aufhaltende Personen nicht abstürzen können? |  |  |  |
|  | Wurden Maßnahmen gegen Feuer und Explosionen getroffen (z. B. Absaugeinrichtung, Löscheinrichtung), wenn nach der Betriebsanleitung die bestimmungsgemäße Bearbeitung mit brennbaren Kühlschmierstoffen oder von entzündlichen Werkstoffen möglich ist? |  |  |  |
|  | Liegen Maschinendokumentationen vor (Schaltpläne, Betriebsanleitung, Wartungspläne)? |  |  |  |
|  | Sind Holzlattenroste oder andere Stehunterlagen in einwandfreiem Zustand? |  |  |  |
|  | **Zusammenfassende Beurteilung & Anmerkungen** |  |  |  |